

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Einführung eines einheitlichen Schulsoldes für die an-
gehenden Offiziere der Infanterie und Schützen und
die Aspiranten II. Klasse aller Waffen.

(Vom 24. Juni 1872.)

Der Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Uebernahme des Unter-
richts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund vom 30. Januar
1860 bestimmt für jeden Theilnehmer der Schule einen Sold von Fr. 2
nebst einer Mundportion für jeden Dienst- und Reisetag. Aus diesem
Solde soll während des Dienstes ein militärisches Ménage bestritten
werden.

Im Fernern bestimmt das unterm 25. November 1857 erlassene
Reglement über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidg.
Militärschulen für die Spezialwaffen in Art. 43 für die Aspiranten
II. Klasse außer einer Mundportion eine tägliche Besoldung von Fr. 2. 50.
Art. 44 des Reglements setzt fest, daß die Aspiranten II. Klasse mit
den Offizieren speisen und wie diese logirt oder für das Logis ent-
schädigt werden sollen.

Diese Besoldungsansätze mögen zur Zeit des Erlasses dieser beiden
Reglemente den damaligen Verhältnissen entsprochen haben. Heute ist
dies durchaus nicht mehr der Fall und sind deshalb auch seit einer
Reihe von Jahren und namentlich von den Theilnehmern an den
Infanterieoffiziers- und Aspirantenschulen Begehren um Erhöhung des
Schulsoldes gestellt und von den betreffenden Schulkommandanten be-
fürwortet worden. Es wurde hiebei hervorgehoben, daß es bei den

gegenwärtigen Lebensmittelpreisen absolut unmöglich sei, mit dem jetzigen Solde von Fr. 3 auch nur die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Das Opfer, das der Einzelne bringen müsse, sei ohnehin groß genug, wenn ihm auch für den Instruktionsdienst ein Sold verabsfolgt werde,° der wenigstens zur Deckung der unumgänglich nöthigen Ausgaben ausreiche.

Wir hielten diese Begehren für begründet, konnten denselben aber angesichts der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine weitere Folge geben. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Durchführung der für die Offiziere und Aspiranten der Infanterie vorgeschriebenen Ordinari auf verschiedene Schwierigkeiten stößt, indem, wie z. B. in Thun, bei dem Mangel einer Cantine Wirtschaftskokale in Anspruch genommen werden müssen, wodurch die Ausgaben selbstverständlich in ziemlich erheblichem Maße erhöht werden. Wie bereits erwähnt, beziehen die Schützenoffiziers-Aspiranten II. Klasse inklusive Mundportion eine tägliche Besoldung von Fr. 3. 50, in der Offiziersschule dagegen, welche sie nach erfolgter Brevetirung noch mitzumachen haben, nur eine solche von Fr. 3, ein Verhältniß, das uns nicht angemessen erscheint, und das auch wiederholt zu Reklamationen Veranlassung gegeben hat.

Die von uns beantragte Erhöhung des Schulsolbes auf Fr. 5 dürfte nun die bisherigen Uebelstände beseitigen und den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung tragen.

Allerdings würde dadurch bei durchschnittlich 350 Offizieren und Aspiranten II. Klasse eine jährliche Mehrausgabe von zirka Fr. 30,000 erwachsen. Nachdem jedoch auch den Aspiranten des Kommissariats- und Gesundheitsstabes (Ambulancenkommisariat) seit mehreren Jahren ein Schulsold von Fr. 5 bezahlt wird, halten wir es nur für billig, wenn ihnen die Offiziere und Aspiranten II. Klasse der übrigen Waffen, an die man jährlich größere Anforderungen stellt, gleichgehalten werden. Sodann dürfte die vorgeschlagene Maßregel auch dazu geeignet sein, dem bei den einzelnen Waffen herrschenden Mangel an Offizieren einigermaßen abzuhelfen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb den nachstehenden Gesetzesentwurf zur gefälligen Annahme.

Bern, den 24. Juni 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Entwurf.

Bundesbeschluss

betreffend

Einführung eines einheitlichen Schulsoldes für die angehenden Offiziere der Infanterie und Schützen und die Aspiranten II. Klasse aller Waffen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund, vom 30. Januar 1860 und der Art. 43 und 44 des Reglements über die Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen vom 25. November 1857,

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrathes vom 24. Juni 1872,

beschließt:

Art. 1. Für die in die eidg. Schulen einberufenen angehenden Offiziere der Infanterie und der Scharfschützen, sowie für die Aspiranten der Infanterie und die Aspiranten II. Klasse der Spezialwaffen ist ein einheitlicher Schulsold von Fr. 5 eingeführt, aus welchem die Verpflegung zu bestreiten ist.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Weltausstellung in Wien im Jahr 1873.

(Vom 26. Juni 1872.)

Tit. I

Die Erwartungen, welche von dem Einfluß des Ideenaustausches der Gewerbetreibenden, Techniker und Erfinder aller zivilisirten Völker auf den Weltausstellungen seit den letzten zwanzig Jahren zu Gunsten der Hebung des Wohlstandes und der gesammten Wirthschaft der Völker gehegt wurden, schienen bei der Pariser Ausstellung von 1867 ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Seitdem ist namentlich in der Schweiz ein fühlbarer Rückschlag eingetreten. Die Lust, internationale Ausstellungen zu besuchen, scheint in demselben Grade bei unsern Industriellen abzunehmen, als die Zahl derselben sich in ungeahnter Weise vermehrt. Seit kaum vier Jahren sind nicht weniger als zwanzig internationale Ausstellungen abgehalten oder eröffnet worden, zu welchen die Schweiz eingeladen worden war. In Rücksichtnahme auf jene Einladungen gegenüber sehr reservirt gehalten, und rücksichtlich keiner derselben auf eine schweizerische Organisation oder auf Geldopfer sich einlassen zu dürfen geglaubt. Er beschränkte sich auf die Mittheilung der bezüglichen Programme an die Regierungen der Kantone, auf die Publikation derselben im Bundesblatt und in drei Fällen auf die Ernennung von diplomatischen Agenten zu Ausstellungskommissären.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Einführung eines einheitlichen Schulsoldes für die angehenden Offiziere der Infanterie und Schützen und die Aspiranten II. Klasse aller Waffen. (Vom 24. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1872
Date	
Data	
Seite	791-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.